

Synopse

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **VII D/11/1** | VII E/1/1
Aufgehoben: –

	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VII D/11/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) vom 5. Mai 1985 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
Art. 8a Ökologische Steuerermässigung, ökologischer Steuerzuschlag ¹ Motorfahrzeuge bestimmter Klassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, die ökologische Vorgaben insbesondere an die Energieeffizienz, Emissionsarmut oder Sparsamkeit erfüllen, können während maximal 36 Monaten, beginnend ab der Erstmatrikulation, ganz oder teilweise von der Verkehrssteuer befreit werden. ² Der Regierungsrat kann Elektrofahrzeuge, welche ausschliesslich mit Elektroenergie betrieben werden, ganz oder teilweise von der Bezahlung der Motorfahrzeugsteuern befreien.	¹ Motorfahrzeuge <u>Die Halterin oder der Halter von Motorfahrzeugen</u> bestimmter Klassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, die ökologische Vorgaben insbesondere an die Energieeffizienz, Emissionsarmut oder Sparsamkeit erfüllen, können während maximal 36 Monaten, beginnend ab der Erstmatrikulation, ganz oder teilweise von der Verkehrssteuer befreit werden. ² Der Regierungsrat kann Elektrofahrzeuge <u>die Halterin oder den Halter von Motorfahrzeugen, welche ausschliesslich mit Elektroenergie betrieben Elektro- oder Wasserstoff angetrieben werden, ganz oder teilweise von der Bezahlung der Motorfahrzeugsteuern befreien. Bei der Bemessung einer Steuerbefreiung sind sachgerechte ökologische Kriterien zu beachten.</u>

<p>³ Motorfahrzeuge bestimmter Klassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, die aufgrund schlechter Abgaswerte oder hoher Umweltbelastungen ökologisch unerwünschte Wirkung entfalten, können beginnend ab Erstmatrikulation mit einem Zuschlag (Malus) von maximal 30 Prozent der allgemeinen Verkehrssteuer belastet werden. Davon ausgenommen sind Veteranenfahrzeuge (Zulassungscode 180).</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt bei Bedarf periodisch fest, für welche Fahrzeugklassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 in welchem Umfang eine Ermässigung (Bonus) gewährt bzw. ein Zuschlag (Malus) erhoben wird. Er beachtet dabei den Grundsatz der Saldoneutralität von Ermässigungen und Zuschlägen.</p>	<p>³ Motorfahrzeuge <u>Die Halterin oder der Halter von Motorfahrzeugen</u> bestimmter Klassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, die aufgrund schlechter Abgaswerte oder hoher Umweltbelastungen ökologisch unerwünschte Wirkung entfalten, können beginnend ab Erstmatrikulation mit einem Zuschlag (Malus) von maximal 30 Prozent der allgemeinen Verkehrssteuer belastet werden. Davon ausgenommen sind Veteranenfahrzeuge (Zulassungscode 180).</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt bei Bedarf periodisch fest, für welche Fahrzeugklassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 in welchem Umfang eine Ermässigung (Bonus) gewährt bzw. ein Zuschlag (Malus) erhoben wird. Er beachtet dabei den Grundsatz der Saldoneutralität von Ermässigungen und Zuschlägen.</p>
<p>Art. 10 Verwendung des Steuerertrages</p> <p>¹ Die Verkehrssteuern sind zur Deckung der mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Kosten zu verwenden.</p> <p>² Sie werden wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a. fünf Sechstel zugunsten des Kantons;</p> <p>b. ein Sechstel zugunsten der Gemeinden.</p> <p>³ Der den Gemeinden zustehende Anteil wird gemäss einem vom Landrat definierten Schlüssel verteilt.</p>	<p>¹ Die Verkehrssteuern sind zur Deckung der mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Kosten zu verwenden; <u>vorbehalten bleibt Absatz 4.</u></p> <p>⁴ Ergibt die Jahresrechnung einen Überschuss von Zuschlägen (Malus) gemäss Artikel 8a, werden diese jährlich dem Energiefonds gemäss Artikel 35 ff. des Energiegesetzes zugewiesen.</p>
	II.
	GS VII E/1/1, Energiegesetz (EnG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 35 Zweck</p>	

<p>¹ Zur finanziellen Förderung von Vorhaben zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz wird ein Energiefonds geschaffen.</p> <p>² Als förderungswürdig gelten:</p> <p>a. rationelle und umweltschonende Energieanwendung;</p> <p>b. Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen;</p> <p>c. Anwendung neuer, zukunftsgerichteter Technologien zur umweltschonenden Energiegewinnung oder -anwendung;</p> <p>d. Forschung, energiebezogene Beratung, Ausbildung und Information;</p> <p>e. Massnahmen im Rahmen des Klimaschutzes.</p> <p>³ Der Landrat bestimmt in den einzelnen Förderbereichen die zu fördernden Massnahmen.</p> <p>⁴ Der Landrat kann für Gebäudesanierungen in einzelnen Regionen einen Beitragssatz vorsehen, der maximal doppelt so hoch ist wie im übrigen Kantonsgebiet.</p>	<p>¹ Zur finanziellen Förderung von Vorhaben zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, <u>zur Förderung einer umweltverträglichen Mobilität</u> und zum Klimaschutz wird ein Energiefonds <u>mit einem Teilfonds Mobilität</u> geschaffen.</p> <p>a. rationelle und umweltschonende Energieanwendung, <u>insbesondere auch bei der Mobilität</u>;</p> <p>⁵ Beiträge für eine umweltschonende und energieeffiziente Mobilität werden über den Teilfonds Mobilität abgerechnet.</p>
<p>Art. 36 Finanzierung</p> <p>¹ Der Energiefonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt ¹⁾ geführt.</p> <p>² Der Energiefonds wird mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von 9 Millionen Franken dotiert.</p>	

¹⁾ GS VI A/1/2

<p>³ Der Landrat dotiert den Fonds jährlich mit einem Beitrag.</p> <p>⁴ Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Der Energiefonds gleicht den Nettoaufwand aus.</p> <p>⁵ Das Kapital des Fonds wird gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz²⁾ verzinst.</p>	<p>³ Der Landrat dotiert den Fonds jährlich mit einem Beitrag. <u>Dazu kommt ein allfälliger Malus-Überschuss der Motorfahrzeugsteuer des abgelaufenen Jahres.</u></p>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] [Behörde]

²⁾ GS VI A/1/2/1